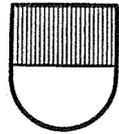


Kantonale Verwaltungsstelle SOLOTHURN
1. JULI 1968
Akten Nr. 92/2



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. Juli 1968

Nr. 3521

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Bebauungsplanes Ringstrasse - Ziegelfeldstrasse zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 2746 vom 3. Juni 1957 wurde der Bebauungsplan Ringstrasse - Ziegelfeldstrasse genehmigt. Der Zweck dieser Auflage ist Weglassung des inneren Strässchens (zwischen Ziegelfeld- und Ringstrasse).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. März bis 20. April 1968. Innert der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. An der Sitzung vom 3. Mai 1968 hat der Gemeinderat diese Abänderung genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes berechtigt war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Die Abänderung des Bebauungsplanes Ringstrasse - Ziegelfeldstrasse der Gemeinde Olten wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr 24.--
Publikationskosten	Fr 14.--
	Fr 38.--
	=====

(Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Olten zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 327) KK

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

*Hans Affolter*

Bau-Departement (4)  
 Kant. Hochbauamt (2)  
 Kant. Tiefbauamt (2)  
 Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
 Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan  
 Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan  
 Ammannamt Olten  
 Bauverwaltung Olten, mit 4<sup>3</sup> gen. Plänen  
 Kant. Finanzverwaltung (2)  
 Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Die Kantonsverwaltung hat die folgenden Stellen für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten angedeutet:

Die Ausführung der öffentlichen Arbeiten wird durch die Kantonsverwaltung, die Kreisbauämter, die Ammannämter und die Bauverwaltungen der Städte und Gemeinden besorgt.

Die Ausführung der öffentlichen Arbeiten wird durch die Kantonsverwaltung, die Kreisbauämter, die Ammannämter und die Bauverwaltungen der Städte und Gemeinden besorgt.

Die Ausführung der öffentlichen Arbeiten wird durch die Kantonsverwaltung, die Kreisbauämter, die Ammannämter und die Bauverwaltungen der Städte und Gemeinden besorgt.

Die Ausführung der öffentlichen Arbeiten wird durch die Kantonsverwaltung, die Kreisbauämter, die Ammannämter und die Bauverwaltungen der Städte und Gemeinden besorgt.

Die Ausführung der öffentlichen Arbeiten wird durch die Kantonsverwaltung, die Kreisbauämter, die Ammannämter und die Bauverwaltungen der Städte und Gemeinden besorgt.

Die Ausführung der öffentlichen Arbeiten wird durch die Kantonsverwaltung, die Kreisbauämter, die Ammannämter und die Bauverwaltungen der Städte und Gemeinden besorgt.